

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7528 -**

Wie ist es um das Kindeswohl in radikalisierten Familien bestellt?

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümler (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 01.03.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 06.04.2017, gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Bericht der *taz* vom 08.02.2017 sieht der Leiter der niedersächsischen Präventionsstelle gegen neo-salafistische Radikalisierung - beRATen e. V. - in der zunehmenden Zahl von radikalisierten Familien eine neue Gefahr. Aus einer solchen Familie stammen sowohl die verurteilte IS-Sympathisantin Safia S. als auch die Niqab tragende Schülerin aus Belm. Sie seien von Kindheit an nach salafistischem Gedankengut erzogen worden. Auf derartige Familien habe man als Beratungsstelle keinen Einfluss, sodass nur die Möglichkeit bleibe, über die Schule oder das Jugendamt eine Einwirkungsmöglichkeit zu suchen.

In diesem Zusammenhang hat der Leiter des Staatsschutzes der Polizei in Frankfurt am Main bereits im September 2016 vor dem Phänomen der „Hass-Kinder“ gewarnt. Er rechne mit einer neuen Generation gewaltbereiter Salafisten, die von ihren Eltern bereits in ganz jungen Jahren zum Hass auf „Ungläubige“ und die Gesellschaft erzogen würden. Diese Kinder würden in der Schule dadurch auffallen, dass sie islamistische Terrorkämpfer malten oder als Berufswunsch Dschihadist angäben.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert daher ein konsequenteres Vorgehen gegen radikal-salafistische Eltern. „Wenn es konkrete Hinweise gebe, dass Eltern ihre Kinder gewaltverherrlichend erziehen, müssten Jugendämter im Interesse des Kindes handeln. Dabei dürfe es keinen Rabatt für vermeintlich religiöse Besonderheiten geben.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vom Abgeordneten im Rahmen der Vorbemerkung übermittelte Darstellung, dass die Niqab tragende Schülerin aus Belm „von Kindheit an nach (neo-)salafistischem Gedankengut erzogen worden [sei]“, ist nach den Berichten der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) nicht zu bestätigen. Auch dafür, dass das Mädchen „gewaltverherrlichend“ erzogen würde, gibt es nach hiesiger Erkenntnis keine Belege.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung des Leiters der Präventionsstelle, auf radikalisierte Familien und damit auch auf die Kinder aus diesen Familien keinen Einfluss zu haben?

Mit präventiven Maßnahmen in Familienzusammenhängen mit sogenannten Mehrfachradikalisierungen hineinzuwirken, ist eine Herausforderung. Es befindet sich dort nicht nur der betroffene junge Mensch in einem Radikalisierungsprozess, sondern es sind bereits weitere Familienmitglieder Teil dieses Prozesses.

Die Beratungspraxis von beRATen e. V. zeigt, dass neben den direkt Betroffenen auch weitere Familienangehörige stärker in den Fokus der Beratungsarbeit rücken und dadurch auch besondere Interventionsmöglichkeiten erforderlich werden. Dieses stellt für die Beratungspraxis eine besondere Phänomenologie dar und wird auch die Beratungsstellen und Jugendämter vor weitere Herausforderungen stellen. Insbesondere das Instrument der systemischen Familien- und Jugendberatung kann grundsätzlich nur dann eine erfolgreiche Wirkung erzielen, wenn Eltern in der Beziehungsgestaltung ihrer Kinder konstruktiv mitwirken und die Beraterinnen und Berater unterstützen.

Der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen beRATen e. V., der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) finanziert wird, unterstützt und begleitet neben den Angehörigen und von Radikalisierung betroffenen Jugendlichen auch Fachkräfte sowohl aus dem schulischen als auch aus dem Bereich der Jugendämter in ganz Niedersachsen. Auch in landesweiten Fachgremien werden Lehr- und Fachkräfte von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Vereins beRATen e. V. fachlich unterstützt, um auch alternative, situationsgerechte und in jedem Fall geeignete Interventions- und Präventionsansätze für die tägliche Praxis zu initiieren und umzusetzen.

Des Weiteren erarbeitet eine Arbeitsgruppe im Kontext der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) derzeit in Hinblick auf Radikalisierungsverdachtsfälle, bei denen es sich um Kinder/Jugendliche/Heranwachsende aus einem bereits radikalisierten familiären Umfeld handelt, ressortübergreifend ein praxisnahes Handlungskonzept zur weiteren Standardisierung und Professionalisierung der gemeinsamen Vorgehensweise (vgl. Antwort zu Frage 11).

Darüber hinaus verfügt das Aussteigerprogramm des niedersächsischen Verfassungsschutzes „Aktion Neustart“ grundsätzlich über die Option der proaktiven Intervention.

2. Sieht die Landesregierung es im Fall Belm als sinnvoll an, weiterhin über die Familie auf das Mädchen einzuwirken, den Niqab in der Schule abzulegen?

Es wurden Beratungsgespräche innerhalb der Schule mit der Schülerin geführt. Beratungsgespräche innerhalb der Schule werden weiterhin angeboten, an denen bisher auch die Mutter sowie teilweise auch der Vater als Erziehungsberechtigte teilgenommen haben. Solche Beratungsgespräche hält die Landesregierung auch weiterhin für sinnvoll.

3. Falls ja zu 2., wie gelangt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?

Beratungsgespräche sind ein taugliches und bewährtes Mittel zur Lösung von Fragestellungen und möglichen Konflikten, die sich im besonderen Handlungsumfeld Schule ergeben. In der Schule stehen pädagogische Gesichtspunkte im Vordergrund. Dies entspricht der Systematik des § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Im konkret angesprochenen Fall kommt hinzu, dass es durch das Tragen des Niqab an der betroffenen Schule nach wie vor nicht zu einer Störung des Schulfriedens gekommen ist.

4. Falls nein zu 2., möchte die Landesregierung weiterhin erreichen, dass die Schülerin den Niqab in der Schule ablegt? Falls ja, welcher Mittel will sie sich bedienen, wenn Gespräche nichts nutzen?

Die Landesregierung bietet weiterhin Gespräche an, um zu erreichen, dass die Schülerin den Niqab in der Schule ablegt. Ordnungsmaßnahmen können bei Vorliegen der in § 61 Abs. 2 und - im Falle der Maßnahmen nach § 61 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 - der in § 61 Abs. 4 NSchG statuierten Voraussetzungen ergriffen werden.

5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Fall der Schülerin und auch ihres jüngeren Bruders, der im Unterricht bereits Verständnis für Selbstmordattentate geäußert hat, bei einem Verbleib in der Familie das Kindeswohl gefährdet ist?

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nehmen die Jugendämter als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommune als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Hierzu zählt auch die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8 a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, im konkreten Einzelfall. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

6. Falls ja, wie gelangt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?

Siehe Beantwortung der Frage 7.

7. Welche Informationen hat die Landesregierung über ein Tätigwerden des Jugendamtes im konkreten Fall dieser Familie?

Das Jugendamt ist in dem Fall der Niqab tragenden jugendlichen Schülerin in Belm bisher nicht tätig geworden. Für ein Tätigwerden im Sinne einer Kindeswohlgefährdung ist nach § 8 a SGB VIII das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten erforderlich.

Das Jugendamt bewertet das Tragen eines Niqab für sich genommen nicht als Anhaltspunkt bzw. einen gewichtigen Anhaltspunkt im Sinne des § 8 a SGB VIII für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Bis zur medialen Berichterstattung über diesen Fall waren die Jugendliche und deren Familie dem Jugendamt völlig unbekannt. Bis heute sind weder von der Betroffenen selbst noch aus dem Kreis ihrer Familie und auch nicht vom Schulträger und der Schule oder anderen Dritten irgendwelche Anhaltspunkte in Richtung Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitgeteilt worden.

8. Ist das Thema „Kindeswohlgefährdung in Hass-Familien“ bereits im Landesjugendhilfeausschuss erörtert worden?

Nein.

9. Falls ja zu 8., mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

10. Falls nein zu 8., weshalb nicht?

Es gab weder von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses noch von der Verwaltung des Landesjugendamts konkrete Hinweise auf entsprechende Gefährdungslagen, die auf der Ebene des Landesjugendamts ein Tätigwerden erforderlich gemacht haben. Das Landesjugendamt hat weder Rechts- noch Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, und diese haben auch dem Landesjugendamt gegenüber keine Verpflichtung, entsprechende „Kindeswohlge-

fährdungen in Hass-Familien“ zu melden. Aufgrund der bislang fehlenden Hinweise auf konkrete, für das Aufgabengebiet des Landesjugendamts relevante Vorgänge durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurde dieses Thema bislang nicht besprochen.

11. Mit welchen Konzepten bzw. staatlichen Mitteln möchte die Landesregierung dem vom Leiter des Staatsschutzes in Frankfurt am Main aufgeworfenen Phänomen der „Hass-Kinder“ begegnen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass salafistische Paare gemäß ihrer Ideologie viele Kinder wollen?

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung beobachtet der niedersächsische Verfassungsschutz salafistische Organisationen und Personen. In Einzelfällen werden dem niedersächsischen Verfassungsschutz auch Informationen zur Radikalisierung/Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld bekannt. Neben der im Verfassungsschutz stattfindenden originären Bearbeitung auf der Grundlage des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes werden diese Informationen auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes grundsätzlich an die zuständigen Jugendämter weitergegeben.

Mit der im Juli 2016 durch die Landesregierung beschlossenen Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) werden vorhandene Netzwerke/Aktivitäten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure stärker gebündelt, institutionalisiert und intensiviert; KIP NI stellt somit eine zentrale Anlaufstelle dar, an der die vielfältigen, ressortübergreifenden Präventionsansätze zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden. Die Geschäftsführung der KIP NI wird gemeinsam und gleichberechtigt durch die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) im LKA Niedersachsen und den niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Prävention) wahrgenommen.

KIP NI dient darüber hinaus als „Plattform“ für den interministeriellen Austausch, in dem u. a. Vertreterinnen und Vertreter des MS, des Kultusministeriums (MK), des Justizministeriums (MJ) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) mitwirken. Es stehen insbesondere Themen im Fokus, die die Zuständigkeit mehrerer Ministerien berühren. Im Hinblick auf Radikalisierungsverdachtsfälle, bei denen es sich um Kinder/Jugendliche/Heranwachsende aus einem familiären Umfeld handelt, in denen es nicht nur um Einzelfälle geht, sondern eine mögliche Mehrfachradikalisierung in Betracht kommt, wurde die Einsetzung einer entsprechenden Projektgruppe „Islamistische Familienstrukturen“ beschlossen, um diesem Phänomen auch konzeptionell und zielgerichtet begegnen zu können. Ziel ist die Erarbeitung eines praxisnahen Handlungskonzepts zur weiteren Standardisierung und Professionalisierung der Vorgehensweise.

Mit seinen verschiedenen Maßnahmen und Projekten im Bereich der politischen Bildung verfolgt das Kultusministerium einen Ansatz der primären Prävention, der darauf abzielt, bei allen Schülerinnen und Schülern erwünschte demokratische Haltungen zu stärken, Zugehörigkeit und Teilhabe zu ermöglichen und damit zugleich einer Radikalisierung vorzubeugen.

Häufig gehen Radikalisierungsprozessen junger Menschen Wahrnehmungen oder Erlebnisse der gesellschaftlichen Ausgrenzung, der Diskriminierung, der Fremdheit oder Entfremdung voraus. Projekte wie „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, „Dialog macht Schule“ oder der Aktionstag „Schulen für Demokratie“ sind wirksame Maßnahmen gegen Ausgrenzung, Diskriminierung und Hass, indem sie eine tolerante, solidarische und vielfältige demokratische Schulkultur befördern.